

**Erfahrungsbericht zur „Neuen Münchner Linie“  
im Umgang mit Hunden**

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 28.04.2015 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>2</b>
<b>1 Anlass.....</b>	<b>2</b>
<b>2 Umsetzung der „Neuen Münchner Linie“.....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Erlass einer Hundeverordnung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.2 Einrichtung eines Außendienstes für Kontrollen.....</b>	<b>4</b>
<b>2.3 Konsequenter Verwaltungsvollzug.....</b>	<b>5</b>
<b>2.4 Förderung des Hundeführerscheins.....</b>	<b>7</b>
<b>2.5 Mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit.....</b>	<b>8</b>
<b>2.6 Prüfauftrag an das Bayerische Staatsministerium des Innern.....</b>	<b>9</b>
<b>2.7 Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs.....</b>	<b>10</b>
<b>3 Auswertung, Bewertung und weiteres Vorgehen .....</b>	<b>12</b>
<b>3.1 Hundeverordnung .....</b>	<b>12</b>
<b>3.2 Kontrolldienst.....</b>	<b>13</b>
<b>3.3 Verwaltungsvollzug.....</b>	<b>15</b>
<b>3.4 Hundeführerschein.....</b>	<b>16</b>
<b>3.5 Transparenz und Bürgerfreundlichkeit.....</b>	<b>20</b>
<b>3.6 Erhebungen anderer Referate.....</b>	<b>22</b>
<b>4 Finanzierung.....</b>	<b>23</b>
<b>4.1 Personelle Ausstattung.....</b>	<b>23</b>
<b>4.2 Finanzierung .....</b>	<b>24</b>
<b>4.3 Ziele.....</b>	<b>26</b>
<b>4.4 Abstimmungen.....</b>	<b>26</b>
<b>II.Antrag des Referenten.....</b>	<b>27</b>
<b>III.Beschluss.....</b>	<b>29</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1 Anlass

Bereits 2012 hatte das Kreisverwaltungsreferat als Sicherheitsbehörde der Landeshauptstadt München seine Vollzugspraxis kritisch hinterfragt und untersucht, ob und inwieweit Änderungen und Anpassungen im **Umgang mit Hundevorfällen** erforderlich sind. Dazu sind andere Städte, Fachleute und Verbände befragt, diverse Gespräche geführt und Stellungnahmen eingeholt worden. Hierauf aufbauend hat das Referat ein **Konzept** erarbeitet, mit dem die Vollzugspraxis angepasst und neue Regelungen geschaffen wurden („Neue Münchner Linie“). Dieses Konzept hat der **Stadtrat am 02.05.2013** verabschiedet. Die damit zusammenhängenden zahlreichen Anträge von Stadtratsmitgliedern bzw. Fraktionen, Bürgerversammlungsempfehlung sowie die Anträge von Bezirksausschüssen waren damit behandelt.

Gemäß Stadtratsbeschluss ist dem Stadtrat ein **Erfahrungsbericht** zur „Neuen Münchner Linie“ vorzulegen. In diesem Rahmen soll evaluiert werden, ob die getroffenen Maßnahmen Wirkung zeigen und die neu geschaffenen Regelungen ausreichen bzw. sich die Neuerungen in der Praxis tatsächlich bewährt haben.

### 2 Umsetzung der „Neuen Münchner Linie“

Zur Umsetzung der „Neuen Münchner Linie“ im Umgang mit Hunden hat das Kreisverwaltungsreferat **alle** im Beschluss vom 02.05.2013 dargelegten **Maßnahmen umgesetzt**. Diese reichten vom Erlass einer Hundeverordnung mit der Einführung einer Leinenpflicht für große Hunde in bestimmten Bereichen der Stadt, über die Einrichtung eines Kontrolldienstes und das Durchführen einer Öffentlichkeitskampagne bis hin zum konsequenten Vorgehen bei konkreten Vorfällen mit Hunden. Hierzu im Einzelnen:

#### 2.1 Erlass einer Hundeverordnung

Am 11.07.2013 ist die Verordnung der Landeshauptstadt München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (**Hundeverordnung**) in Kraft getreten.

Die Verordnung **schränkt**, wie auch verschiedene andere Regelungen (z.B. Grünanlagensatzung, Naturschutzgebietsverordnungen, Oktoberfestverordnung), den Grundsatz vom **Freilauf für Hunde** für das Stadtgebiet **ein**. Jedoch nur in einem solchem

Umfang, dass einerseits dem Bewegungsbedürfnis der Hunde und andererseits auch dem Sicherheitsgedanken Rechnung getragen wird.

Ausschlaggebendes Kriterium für die Entscheidung über den **Geltungsbereich** der Verordnung ist das Vorhandensein einer abstrakten Gefährdung durch Hunde. Die Leinenpflicht beschränkt sich daher auf Gebiete, in denen es auf Grund der Vielzahl an Personen zu Nutzungskonflikten und Gefährdungen für die öffentlichen Sicherheit kommen kann.

Der Geltungsbereich der Hundeverordnung umfasst alle öffentlichen Anlagen sowie alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze im gesamten Stadtgebiet und ist wie folgt definiert:

1. öffentliche Anlagen und öffentliche Wege, Straße und Plätzen innerhalb des Altstadtrings von Odeonsplatz, Ludwigstraße, Von-der-Tann-Straße, Franz-Joseph-Ring, Karl-Scharnagl-Ring, Thomas-Wimmer-Ring, Frauenstraße, Blumenstraße, Sonnenstraße, Karlsplatz, Lenbachplatz, Maximiliansplatz bis Brienerstraße,
2. ausgewiesene Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)),
3. verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO),
4. alle öffentlichen Märkte, Veranstaltungen, öffentlichen Feste sowie Versammlungen im Freien,
5. Bereiche städtischer Grünanlagen, die mit „grünen Pollern“ gekennzeichnet sind, d.h. Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Liegebereiche der Freibadegelände, Zieranlagen sowie Biotopflächen, sowie der Westpark,
6. alle öffentlich zugänglichen Kinderspielplätze und deren unmittelbarer Umgriff sowie
7. in der S- und U-Bahn, auf Bahnsteigen, in Zwischen- und Sperrengeschossen und im sonstigen Öffentlichen Personennahverkehr (Tram, Bus, etc.) im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.

Hier herrscht nun eine grundsätzliche **Leinenpflicht** für große Hunde. Für öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Flächen in städtischen Grünanlagen, die mit grünen Pollern gekennzeichnet sind, gilt ein grundsätzliches **Betretungsverbot** für alle Hunde.

Zugleich wurde mit dem Erlass der Hundeverordnung die Lücke, die sich durch den Ablauf der Münchener Kampfhundeverordnung ergeben hat, geschlossen. Die bisherigen Regelungen der Münchener Kampfhundeverordnung sind mit den neuen Regelungen zum Leinenzwang in einer Verordnung zusammengefasst.

## 2.2 Einrichtung eines Außendienstes für Kontrollen

Um konkreten Vorfällen nachgehen oder die Einhaltung per Bescheid erlassener Auflagen verifizieren zu können, war das Kreisverwaltungsreferat als Sicherheitsbehörde bisher allein auf Mitteilungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Polizei angewiesen. Kontrollen wurden, mit Ausnahme von Fällen, in denen die illegale Haltung von Kampfhunden der Kategorie I im Raum stand, nicht durchgeführt.

Am 2. Mai 2013 hat der Stadtrat die **Einrichtung von zwei** zunächst befristeten **Stellen** für Außendienst-Kontroll-Personal im Kreisverwaltungsreferat beschlossen. Die Besetzung der Stellen gestaltete sich zunächst schwierig. Die erste Stelle ist seit Oktober 2013 besetzt. Seit Januar 2014 sind beide Außendienstmitarbeiter im gesamten Stadtgebiet im Einsatz und überwachen die Einhaltung der bestehenden Vorschriften (Hundeverordnung), kontrollieren Anordnungen sowie Auflagen und sind gleichzeitig Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Darüber hinaus gehen sie Hinweisen aus der Bevölkerung in Bezug auf gefährliche Hundehaltungen nach. Im Jahr 2014 haben die zwei Kollegen insgesamt 591 **Kontrollgänge (ohne konkreten Anlass)** durchgeführt, verteilt auf folgende Örtlichkeiten:

- Straßen, Wege und Plätze 334
- städtische Grünanlagen 241
- Privatgrund 16

**Anlassbezogene Kontrollen** fanden 164 Mal statt.

Bei Auffälligkeiten oder Verstößen gegen die Hunderegelungen können mündliche Belehrungen vor Ort ausgesprochen sowie Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Die Art der **Maßnahme** hängt vom Einzelfall ab. In Zahlen bedeutet das für das Jahr 2014 Folgendes:

<b>Maßnahmen</b>	
mündliche <b>Belehrungen</b>	366
- davon in städtischen Grünanlagen	349
eingeleitete <b>Bußgeldverfahren</b>	62
Erteilen von <b>allgemeinen Auskünften</b>	644
entgegengenommene <b>Beschwerden</b> bezüglich:	91
- Verunreinigungen durch Hundekot	51
- Gefährdungen durch Hunde	17
- Sonstiges (z.B. leere Tüten-Spender, überfüllte und/ oder zu wenig Mülleimer, Poller in städt. Grünanlagen)	23

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Hundekontrolldienst als wichtige Institution etabliert hat. Er ist ein notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil für die „Neue Münchner Linie“ zum Umgang mit Hunden, der aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates noch weiter ausgebaut werden sollte (vgl. auch Punkt 3.2).

### 2.3 Konsequenter Verwaltungsvollzug

Das Kreisverwaltungsreferat hat seine Vollzugspraxis im Hinblick auf Vorfälle zwischen Hunden und Menschen seit Mitte 2012 deutlich verschärft. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen Menschen verletzt wurden. Hier sind sofortige Anordnungen der Regelfall. Diese Praxis ist weiter fortgeführt worden, d.h. konkrete Gefährdungen oder Vorfälle in Einzelfällen hat das Kreisverwaltungsreferat **konsequent und umgehend verfolgt**. Dies spiegelt sich in den statistischen Daten wider; siehe hierzu nachstehende Tabelle.

Durch die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist den Bürgerinnen und Bürgern nun vermehrt bekannt, dass sie sich in Fragen der Hundehaltung in München an das Kreisverwaltungsreferat wenden können. In der Folge ist die Anzahl an Mitteilung um ca. 21 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Dieser Trend setzt sich nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates auch in Zukunft weiter fort. Die Einwohnerzahlen belegen, dass immer mehr Menschen in die Landeshauptstadt ziehen. Das hat zwangsläufig eine Zunahme an gehaltenen Tieren, insbesondere Haustieren wie Hunden, in München zur Folge. Damit einher geht erfahrungsgemäß auch ein Anstieg der Beschwerden, Anzeigen und Anfragen, vor allem weil der öffentliche Raum nicht „mitwächst“.

Unabhängig davon nimmt auf Grund der zunehmenden Technisierung die Hemmschwelle ab, gegenüber der Behörde Mitteilungen zu machen. Dies zeigt sich bereits jetzt darin, dass das Kreisverwaltungsreferat des Öfteren über Smartphones / Tablets angeschrieben wird. Bei dieser Art der Kommunikation besteht oft Klärungsbedarf, da die Mitteilungen nur wenig Text enthalten und Nachfragen regelmäßig erforderlich sind.

Das Kreisverwaltungsreferat hat im Jahr 2014 eine hohe Anzahl an sicherheitsrechtlichen Anordnungen per Bescheid erlassen. Ein Anstieg von 56 % gegenüber 2013 war zu verzeichnen.

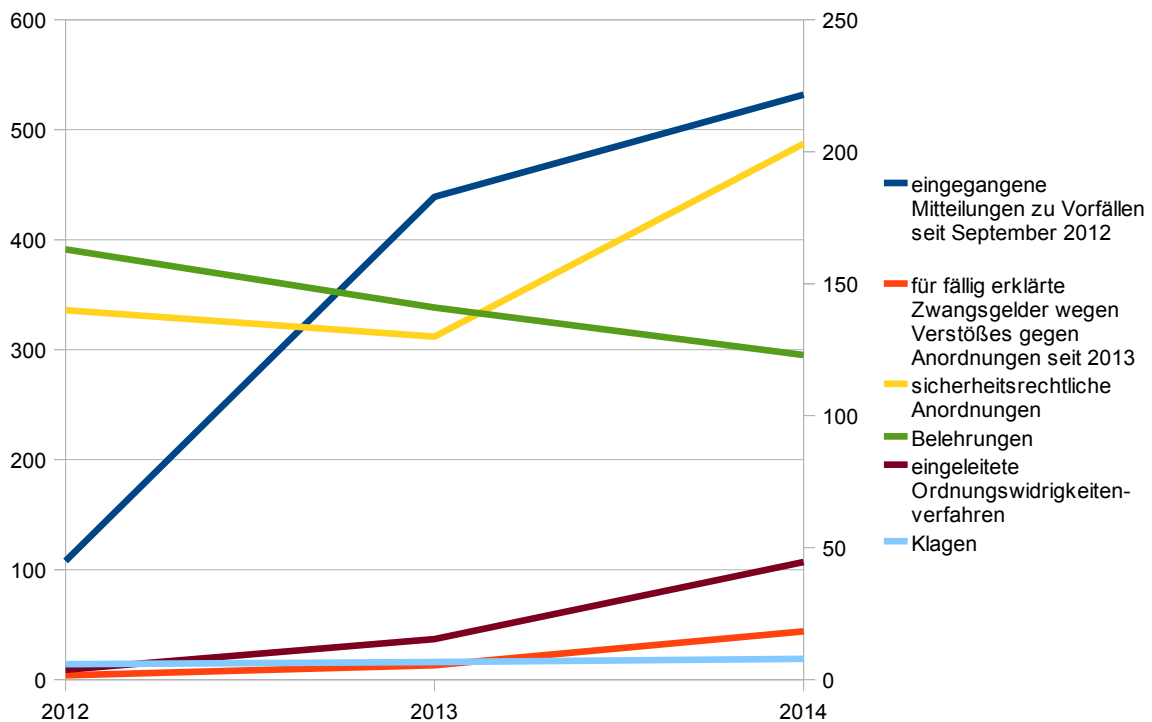
Im Gegenzug dazu sind weniger Belehrungen an Hundehalterinnen und -halter ergangen (Verringerung um ca. 13 %).

Verstöße wurden kontinuierlich verfolgt und geahndet. Bei Nichteinhaltung von sicherheitsrechtlichen Auflagen oder Missachtung rechtlicher Vorgaben sind Zwangsgelder für fällig erklärt und Bußgeldverfahren eingeleitet worden. Bei den fällig

erklärten Zwangsgeldern kam es 2014 im Vergleich zum Vorjahr zu einer Erhöhung um 238 % und bei den eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren um 189 %.

<b>Vorfälle mit gefährlichen Hunden / Kampfhunden</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Eingegangene <b>Mitteilungen</b> zu Vorfällen	108 (seit 09/2012)	439	532
sicherheitsrechtliche <b>Anordnungen</b>	140	130	203
<b>Belehrungen</b>	163	141	123
eingeleitete <b>Ordnungswidrigkeitenverfahren</b> *	9	37	107
für fällig erklärte <b>Zwangsgelder</b> wegen Verstoßes gegen Anordnungen	0	13	44
<b>Klagen</b>	14	16	19

\* wegen Verstoßes gegen sicherheitsrechtliche Anordnungen, Halten eines Kampfhundes der Kategorie I ohne die erforderliche Erlaubnis bzw. eines Kampfhundes der Kategorie II ohne Negativzeugnis oder wegen Verstoßes gegen die Hundeverordnung



Die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates war im Jahr 2013 (seit Juli 2013) mit 14 Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Hundeverordnung betraut. Im Jahr **2014** waren insgesamt **72 Fälle** anhängig:

Anzahl Verfahren	Grund
28	Nichtanleinen eines großen Hundes innerhalb des Altstadttrings
40	Betreten einer mit grünen Pollern gekennzeichneten Fläche in städtischen Grünanlagen durch einen großen Hund bzw. Kampfhund
4	Betreten eines Kinderspielplatzes durch einen Hund

## 2.4 Förderung des Hundeführerscheins

Der Stadtratsbeschluss vom 02.05.2013 beinhaltet auch, das freiwillige Ablegen eines Hundeführerscheins durch finanzielle Anreize zu fördern. Die Stadtkämmerei signalisierte bereits zu diesem Zeitpunkt ihre Bereitschaft, das zu prüfen.

Inzwischen ist eine entsprechende **Beschlussfassung im Stadtrat am 09.04.2014** erfolgt. Demnach ist eine **Befreiung von der Hundesteuer pro Hund für ein Jahr** möglich, wenn ein Hundeführerschein, der den Vorgaben des § 6 b Abs. 3 Hundesteuersatzung entspricht, nach dem 01.05.2014 mit einem **theoretischen und praktischen Prüfungsteil** abgelegt wurde.

Weitere Voraussetzung ist, dass für den betreffenden Hund **keine sicherheitsrechtliche Anordnung** wie z.B. Leinen- oder Maulkorbzwang besteht. Entsprechende Bestätigungen stellt das Kreisverwaltungsreferat zur Vorlage beim Kassen- und Steueramt aus.

Während das Kreisverwaltungsreferat im Zeitraum Juli bis September 2014 lediglich fünf solcher Bestätigungen ausstellte, stieg die Anzahl ab Oktober 2014 auf derzeit 34 (Stand 24.02.2015) Bestätigungen.

Neben Veröffentlichungen in der Presse wurde auch im Rahmen einer vom Kreisverwaltungsreferat durchgeführten Öffentlichkeitskampagne (vgl. Punkt 2.5) auf die Möglichkeit der Steuerbefreiung bei Ablegen eines Hundeführerscheins hingewiesen.

Wie diese Förderung des Hundeführerscheins von den Hundehalterinnen und Hundehaltern weiter angenommen wird, und ob dies tatsächlich einen erkennbaren Beitrag für mehr Sicherheit bringt, wird sich bis zum Ende des Evaluierungszeitraumes (Ende 2017) zeigen.

## 2.5 Mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit

Für ein gutes Miteinander ist es wichtig, dass alle Hundehalterinnen und Hundehalter die bestehenden Regelungen kennen. Dies ist bei der Vielzahl an geltenden Vorschriften für die Hundehaltung nicht ganz einfach. Auch galt es, die neuen Regelungen der Hundeverordnung gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern publik zu machen. Daher startete das Kreisverwaltungsreferat eine **Öffentlichkeitskampagne**. Ziel war es, einen Überblick über die verschiedenen Vorschriften zu schaffen und gleichzeitig die Akzeptanz der Regeln zu erhöhen.

Den **Auftakt** der Öffentlichkeitskampagne stellte die **Pressekonferenz** am 15.07.2014 dar, bei der auch die sogenannte **Zamperl-App** vorgestellt wurde. Mit der in dieser Form einmaligen, kostenlosen App kann anhand des aktuellen Standortes bestimmt werden, welche Regelungen für Hunde vor Ort gelten. Darüber hinaus ist es möglich, sich zu den grundsätzlich bestehenden Vorgaben wie Leinenpflicht beziehungsweise Hundeverbote und zu Ansprechpartnern zu informieren.

An den vier **Informationsständen**, die von Juli bis September 2014 durchgeführt wurden, präsentierten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisverwaltungsreferates zusammen mit sachkundigen Hunde-Experten und standen für Fragen und Auskünfte rund um das Thema Hundehaltung in München zur Verfügung.

Vor Ort lagen zudem sämtliche Informationsmaterialien (**Flyer** und verschiedene Give-Aways) für jedermann bereit.

**Spots auf den Infoscreens im ÖPNV** und **Plakate im Stadtgebiet** informierten über den nächsten Infostand und die Öffentlichkeitskampagne im Allgemeinen.

Zusätzlich wurden die Flyer in anderen Referaten der Landeshauptstadt München sowie in der Stadtinformation ausgelegt. Der Flyer kann darüber hinaus auf der neu gestalteten Internetseite ([www.muenchen.de/hunde](http://www.muenchen.de/hunde)) des Kreisverwaltungsreferates zum Thema Hunde heruntergeladen werden.

### **Hundebiss-Prävention für Kinder**

Das Kreisverwaltungsreferat beabsichtigte zudem, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport im Rahmen der geplanten **Öffentlichkeitskampagne speziell auch auf Kinder einzugehen**. Deren Sensibilisierung ist vor allem deshalb wichtig, weil gerade Kinder bei Begegnungen mit Hunden besonders gefährdet sind. Zu diesem Zweck wurde mit dem Referat für Bildung und Sport im Jahr 2013 Kontakt aufgenommen. Leider kam es zu keinen Vorschlägen, wie bzw. in welcher Form die Kampagne mit Kindern, insbesondere in städtischen Einrichtungen, realisiert werden kann.



Das Referat für Bildung und Sport beteiligte sich auch nicht an den Informationsständen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass mit Stadtratsantrag vom 03.06.2009 das Thema bereits aufgegriffen wurde. Es ging speziell um das Präventionsprogramm „**The Blue Dog**“, das in städtischen Kinderkrippen und Kindergärten eingesetzt werden sollte, um den richtigen Umgang mit Hunden zu vermitteln. Im Ergebnis stellte das Referat für Bildung und Sport hierzu fest, sowohl aus pädagogischen als auch aus technischen Gründen eine Umsetzung nicht vornehmen zu können.

Mittlerweile liegt mit Datum vom 15.07.2014 ein neuer Stadtratsantrag zur Sache vor, der federführend vom Referat für Bildung und Sport bearbeitet wird.

## **2.6 Prüfauftrag an das Bayerische Staatsministerium des Innern**

### **Hundeführerschein**

Wie im Beschluss zum „Neuen Konzept für das Halten von Hunden in München“ dargestellt, existiert in Bayern keine gesetzliche Ermächtigung für die grundsätzliche Einführung eines Hundeführerscheins für alle Halterinnen und Halter von Hunden. Daher kann derzeit nur darauf hingewirkt werden, dass im Wege der Eigeninitiative ein Hundeführerschein abgelegt wird, siehe Ziffer 2.4.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern wurde daher bereits im Mai 2013 **um Prüfung gebeten**, ob und inwieweit und in welcher konkreten Ausgestaltung ein Hundeführerschein (oder eine vergleichbare Prüfung) sachgerecht erscheint und auch in Bayern gesetzlich eingeführt werden sollte. Grundlage hierfür könnten die Erfahrungen anderer Bundesländer sowie anderer Staaten sein, die diesen eingeführt haben.

Auch nach nochmaliger Nachfrage beim Ministerium wurde dem Kreisverwaltungsreferat mitgeteilt, dass sich das Bayerische Staatsministerium des Innern bislang noch keine abschließende Meinung gebildet habe (dies gelte ebenso für die Neuschaffung einer Rechtsgrundlage für eine Leinenpflicht auch für kleine Hunde, siehe unten). Es sei jedoch in Sachen Sicherheitsrecht im Zusammenhang mit Hunden eine offizielle Anfrage der Behörden über die Regierung geplant. Bisher liegt eine solche ebenfalls noch nicht vor.

Wie die Erfahrungen des Kreisverwaltungsreferates seit Mitte 2013 zeigen, liegt die **Ursache** für bei der Behörde gemeldete Vorfälle im Zusammenhang mit Hunden **überwiegend in der mangelnden bzw. in fehlender Einflussnahme** der Halterin oder des Halters eines Hundes. Vorfälle entstehen demnach in der Mehrzahl der Fälle, weil die Hundehalterinnen/ -halter sich falsch verhalten und nicht in der Lage sind, richtig mit ihren Tieren umzugehen.

Ursache für Vorfälle mit Hunden	2. Halbjahr 2013	1. Halbjahr 2014	2. Halbjahr 2014
gesteigerte Aggressivität	6	1	2
Hetzen/ Reißen von Tieren	2	0	1
mangelnde/ keine Einflussnahme Halter/in	56	47	57
Reaktionen auf Misshandlung durch andere Person	1	0	1
Unverträglichkeit unter Hunden	13	14	6
unzureichende Verwahrung	4	8	6
unzureichender Gehorsam	3	2	2

An diesem Punkt setzt der Hundeführerschein an:

Der Führerschein versucht, der Hundehalterin/ dem Hundehalter das erforderliche theoretische und praktische Wissen im Umgang mit Hunden nahezubringen und so das Verantwortungsbewusstsein zu schärfen.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher in einem Hundeführerschein ein geeignetes präventives Mittel, um Vorfälle mit Hunden zu verringern. Daher wird sich das Referat weiterhin für die Prüfung der Angelegenheit beim Ministerium einsetzen.

### Leinenpflicht und Haftpflichtversicherung

Darüber hinaus ist ein Auftrag zur Prüfung weiterer Punkte in Bezug auf das Landesstraf- und Verordnungsgesetz ergangen. Dieser betraf zum einen eine Ermächtigung für einen Leinenzwang/ ein Mitnahmeverbot auch für kleine Hunde und zum anderen eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hundehalterinnen und Hundehalter. Wie oben dargestellt, liegen hierzu immer noch keine Ausführungen des Ministeriums vor.

### 2.7 Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs

Im Zusammenhang mit dem „Neuen Konzept für das Halten von Hunden in München“ hat der Stadtrat vier Stellen (zwei Stellen für die Umsetzung des neuen Konzeptes und zwei Stellen für die weitere Sachbearbeitung) in der Verwaltung und zwei Stellen für den Kontrolldienst **befristet für zwei Jahre ab Besetzung** beschlossen. Dem entsprechend konnte das Kreisverwaltungsreferat die Stellenbesetzungen vornehmen, was jedoch einige Zeit in Anspruch nahm. Gerade die Personalgewinnung für den Außendienst für

Kontrollen der Hundehaltung gestaltete sich schwierig.

Das Kreisverwaltungsreferat wurde vom Stadtrat beauftragt, im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat den dauerhaft erforderlichen Personalmehrbedarf anhand einer **analytischen Stellenbemessung** zu ermitteln und darzustellen.

Der für die sicherheitsrechtlichen Aufgaben zuständige Bereich HA I/221 des Kreisverwaltungsreferates hat ab Mitte 2014 mit dem Stellenbemessungsverfahren begonnen. **Ein abschließendes Ergebnis liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.**

Die statistischen Daten zeigen jedoch deutlich, dass die **Maßnahmen** des Vollzuges in Bezug auf **Vorfälle mit Hunden weiter stetig zugenommen haben**. Siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 2.3.

Insofern ist der im Jahre 2013 geltend gemachte zusätzliche Personalbedarf berechtigt und es darf davon ausgegangen werden, dass auch der dauerhafte Personalbedarf gegeben ist.

Eine Zunahme zeigte sich auch bei den erfassten Zahlen im Jahr 2014 in den Schwerpunktbereichen **Tierschutz und Tierseuchen**. Dies soll anhand der **Produktleistung** der HA I/221 im Jahr 2014 verdeutlicht werden:

<b>Sicherheitsrechtliche Anordnungen/Erlaubnisse:</b>	1. Halbjahr 2014	2. Halbjahr 2014
Bereich Tierschutz	49	72
Bereich Tierseuchen	2	14

Unabhängig davon **reichten** die Kapazitäten wiederum **nicht aus**, um den in den letzten Jahren auf Grund fehlender Kapazitäten vernachlässigten Aufgabenbereich **Bekämpfung von Tierseuchen** zu bearbeiten.

Erschwerend kamen **die Aufgabenmehrungen in den Bereichen Tierschutz und Tierseuchen** hinzu. Auf Grund des gravierenden Umfanges war hier zusätzliches Personal erforderlich. Dieses hat der Stadtrat mit gesondertem Beschluss vom 30.07.20104 ebenfalls auf zwei Jahre befristet gewährt.

Die Stellen wurden im März 2015 besetzt, bis dahin mussten die vorhandenen Sachbearbeiter/ -innen für einen langen Zeitraum in „Vorleistung gehen“, zum Teil unter Zurückstellung von weniger dringlichen Aufgaben bzw. dort, wo es vorübergehend möglich war, unter Reduzierung von Standards.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus der Umstand, dass der Außendienst um zwei Personen (siehe Ziffer 3.2) erweitert werden soll. Mehr Kontrollen im Stadtgebiet haben zwangsläufig zur Folge, dass mehr Verstöße registriert und mehr Anliegen geäußert

werden. Dies wirkt sich unmittelbar auf die **Verwaltung**, die diese Fälle abarbeiten muss, aus und führt dort zu einem **erhöhtem Arbeitsanfall**. Dies ist bei der Kalkulation der Kapazitäten ebenfalls zu berücksichtigen.

**Für die sicherheitsrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Hundehaltung in München bedarf es der dauerhaften Vorhaltung der in 2013 beschlossenen vier zusätzlichen Stellen, um nicht neue Sicherheitslücken zu erzeugen bzw. die Nichterfüllung von Pflichtaufgaben in Kauf nehmen zu müssen.**

### **3 Auswertung, Bewertung und weiteres Vorgehen**

Anhand fortlaufend erfasster Daten und der gesammelten Erfahrungen in der Praxis gilt es nun einzuschätzen, inwieweit mit den im Beschluss vom 02.05.2013 festgelegten Maßnahmen die verfolgten Ziele erreicht werden konnten und wo möglicherweise noch Bedarf zur Nachbesserung besteht.

#### **3.1 Hundeverordnung**

Durch den Erlass der Verordnung erfolgte in Bezug auf **große Hunde** eine Zusammenfassung der Regelungen **in einer gesetzlichen Vorschrift**. Dies führte zu mehr Klarheit und Transparenz und erleichtert sowohl Hundehaltern als auch Nichthundehaltern das Zurechtfinden im „Dschungel der Vorschriften“. Es ist nun klar ersichtlich, in welchen Bereichen große Hunde angeleint geführt werden müssen und in welchen nicht bzw. welche Flächen sie überhaupt nicht betreten dürfen. Vor dem Erlass der Verordnung glichen die Regelungen einem „Flickenteppich“.

Der Geltungsbereich der Verordnung (siehe Nr. 2.1) umfasst vor allem Örtlichkeiten, an denen sich sehr viele Menschen aufhalten. Wie sich zeigte, finden **die meisten Vorfälle** unter der Beteiligung von Hunden **auf öffentlichem Verkehrsgrund** statt. Die Verordnung greift also dort, wo sich die meisten Vorfälle ereignen.

Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass weitere Bereiche, die über die bereits in der Verordnung erfassten Örtlichkeiten hinausgehen, erfasst werden müssten. Insbesondere innerhalb des Altstadtrings, bei öffentlichen Märkten und Veranstaltungen im Freien und im Bereich des ÖPNV gab es **keine nennenswerten Probleme** bei der Umsetzung der Hundeverordnung. Das zeugt davon, dass die Halterinnen und Halter von Hunden in München ihre Vierbeiner zu Hause lassen, wenn ein großes Aufkommen an Personen in der Stadt (z.B. bei Veranstaltungen) zu erwarten ist.

**Eine Änderung des Geltungsbereichs ist daher aus Sicht des**

### **Kreisverwaltungsreferates nicht angezeigt.**

Im Geltungsbereich der Hundeverordnung haben die Kontrolleure 2014 zahlreiche nicht anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, siehe hierzu Ziffer 2.2. Dabei wurden 582 große Hunde und Kampfhunde **ohne Beanstandung** festgestellt (Erfassung ab 01.04.2014). Demgegenüber stehen 349 vermutete / festgestellte Verstöße gegen bestehende Regelungen. Der Großteil der Hundehalterinnen/ Hundehalter hält sich somit an die bestehenden Vorschriften. Die Hundeverordnung trägt damit ihren Teil zu mehr **tatsächlicher Sicherheit** bei.

Auch die **subjektiv empfundene Sicherheit** für alle Bürgerinnen und Bürger hat sich erhöht. Immer wieder erfolgen Nachfragen, in welchen Bereichen Hunde an der Leine geführt werden müssen. Hier erteilt das Kreisverwaltungsreferat detailliert Auskunft und verweist zusätzlich auf die Informationen im neuen Flyer und auf der Webseite. So können sowohl Hundehalterinnen/ Hundehalter als auch Nichthundehalterinnen/ Nichthundehalter ihr Verhalten entsprechend anpassen.

Zusätzlich informiert der Außendienst vor Ort und steht als Ansprechpartner zur Verfügung, insbesondere um offene Fragen (z.B. zu den Regelungen der Verordnung) zu beantworten.

Das Kreisverwaltungsreferat und den Oberbürgermeister haben, insbesondere nach der Presseberichterstattung zum Erlass der neuen Hundeverordnung, zahlreiche **Bürgerschreiben** erreicht. Die Stimmen waren durchaus gemischt. Den einen ging die Hundeverordnung nicht weit genug (Ausweitung des Leinenzwangs auf das gesamte Stadtgebiet), die anderen empfanden die Regelungen als erhebliche Einschränkung. Auch diese Rückmeldungen bestätigen, dass das Kreisverwaltungsreferat mit der Verordnung einen guten „Mittelweg“ gefunden hat.

### **3.2 Kontrolldienst**

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferat hat sich die Arbeit der Hunde-Kontrolleure (Ziffer 2.2) sehr bewährt. Die Landeshauptstadt München **kontrolliert nun selbst** die Einhaltung bestehender Vorschriften zur Hundehaltung und ist nicht mehr nur auf Mitteilungen Dritter angewiesen.

Vielmehr kann im Einzelfall bei Bedarf die Einhaltung von Anordnungen und gesetzlichen Vorgaben überprüft werden.

Ebenso ist es möglich, den **Wünschen der Bevölkerung nach Kontrollen**, z.B. von bestimmten Örtlichkeiten, nachzukommen. Mittlerweile gehen regelmäßig zahlreiche solcher Kontrollwünsche beim Kreisverwaltungsreferat ein, in denen besorgte Bürgerinnen

und Bürger Mitteilungen zu auffälligen Hunden machen und ausdrücklich um den Einsatz der Außendienstmitarbeiter bitten.

**Positiv** empfinden viele Bürgerinnen und Bürger außerdem die **Präsenz** der Kontrolleure in der Stadt, gerade in sensiblen Bereich wie den Spielplätzen in städtischen Grünanlagen. Dies ergaben zahlreiche Gespräche der Kollegen, die während ihrer Kontrollgänge auch den Kontakt zur Bevölkerung suchen, um sie zu informieren oder ihnen bei Fragen oder Problemen weiterzuhelfen. Dies trägt auch dem Dienstleistungsgedanken Rechnung.

Mittlerweile sind die zwei Außendienstmitarbeiter in der Bevölkerung bekannt. Gerade bei den Kontrollgängen in städtischen Grünanlagen spricht sich daher deren Anwesenheit vor Ort schnell herum. Dies führte - neben anderen Dingen (z.B. vorrangiges Abarbeiten von konkreten Fällen mit Priorität) - dazu, dass die Zahl an eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen die Hundeverordnung im Zeitverlauf abnahm.

**Der Umfang, in dem die Außendienstmitarbeiter für mehr Sicherheit in der Landeshauptstadt München durch ihre Kontrollen sorgen können, hängt letztendlich vom Personaleinsatz ab.**

Die Möglichkeiten sind mit zwei Personen für das gesamte Stadtgebiet sehr eingeschränkt.

Die Aufgaben werden je nach Priorität abgearbeitet. So haben Aufträge, die beispielsweise mit konkreten Gefährdungen einhergehen oder in denen dringende sicherheitsrechtliche Anordnungen der Behörde im Raum stehen, Vorrang vor „normalen“ Kontrollgängen. Dies führt teilweise dazu, dass in einigen Stadtgebieten längere Zeit keine Präsenz der Kontrolleure erfolgt.

In Anbetracht der **steigenden Zahl an Mitteilungen** von Bürgerinnen und Bürgern zu Hundehaltungen in München (siehe Ziffer 2.3) wäre es sachgerecht, die Anzahl an Kontrolleuren im Außendienst zu erhöhen. Die in München **gehaltenen Hunde** steigen zudem weiterhin an.

Jahr	Zur Hundesteuer angemeldete Hunde in München
2008	29063
2009	29816
2010	30639
2011	30973
2012	31928
2013	32640
2014	33424

Bei zwei Kollegen, die im Regelfall zu zweit ihre Kontrollgänge durchführen, ist die Möglichkeit zum Ausgleich von Urlaubs- und Krankheitszeiten kaum gegeben. Das hat sich in der Praxis als besondere Herausforderung herausgestellt.

Weiterhin kommt erschwerend die steigende Zahl an gemeldeten Vorfällen bzw. erlassenen sicherheitsrechtlichen Anordnungen zur Hundehaltung (siehe Ziffer 2.3) hinzu, die auch einen erhöhten Einsatzbedarf des Außendienstes mit sich bringt. In dem Maße, wie die Arbeit im Verwaltungsvollzug zunimmt, **steigt das Arbeitsaufkommen** bei den Mitarbeitern des Kontrolldienstes im Kreisverwaltungsreferat.

Nach einem Erfahrungsaustausch mit dem Baureferat ist nun auch eine **engere Zusammenarbeit der zwei Referate geplant**. So könnten beispielsweise bei Bedarf Kontrollschwerpunkte fixiert sowie Unstimmigkeiten bei der Bepollung festgestellt und durch das Baureferat zeitnah behoben werden. Um hierfür den Weg zu bahnen, **hospitieren** die Außendienstmitarbeiter des Kreisverwaltungsreferates bei den Kontrolleuren der Grünanlagenaufsicht des Baureferates.

Darüber hinausgehende **Synergieeffekte**, wie beispielsweise, dass beide Referate jeweils Kontrolle und Vollzug von Grünanlagensatzung und Hundeverordnung durchführen, sind aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen in der Praxis jedoch nicht umsetzbar. Während das Baureferat klassisch-hoheitliche Maßnahmen eher zurückhaltend einsetzt, ist das Kreisverwaltungsreferat angehalten, die der Sicherheit dienenden Regelungen der Hundeverordnung mit konsequentem Einschreiten zu überwachen. Zudem erfordert der Vollzug der Hundeverordnung spezielle Fachkenntnisse, so dass diese zusätzliche Aufgabe nicht ohne weiteres von der Grünanlagenaufsicht des Baureferates übernommen werden kann. Freie Kapazitäten stehen dort außerdem nicht zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte spricht sich das Kreisverwaltungsreferat daher für die **Neueinrichtung von mindestens zwei weiteren Stellen** aus.

### **3.3 Verwaltungsvollzug**

Die in Ziffer 2.3 dargestellte Auswertung der beim Kreisverwaltungsreferat erfassten statistischen Daten zeigt deutlich, dass eine Fortführung des strikten Verwaltungsvollzugs erfolgte. In diesem Sinne wurden mehr sicherheitsrechtliche Anordnungen getroffen und im Falle des Verstoßes gegen getroffene Anordnungen konsequent Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und Zwangsgelder für fällig erklärt. Im Gegenzug verringerte sich die Zahl der erfolgten Belehrungen.

Dabei werden die **Bescheide** des Kreisverwaltungsreferates regelmäßig **von den Gerichten bestätigt**, siehe Tabelle.

Der Anstieg der Klagen seit 2012 verläuft sehr moderat und ist, unter Berücksichtigung der stark gestiegenen Fallzahlen, als Zeichen für eine gute Akzeptanz der erlassenen sicherheitsrechtlichen Anordnungen durch die betroffenen Hundehalterinnen und Hundehalter zu sehen.

Status des Klageverfahrens	2013	2014
Klagerücknahmen	4	9
Beklagte (KVR) hat gewonnen	6	0
Beklagte (KVR) hat verloren	0	0
Verfahren noch anhängig bei Gericht	6	10
<b>Summe aller Klageverfahren</b>	<b>16</b>	<b>19</b>

Das Kreisverwaltungsreferat fühlt sich daher in dem eingeschlagenen Weg bestätigt. Stellt der konsequente Verwaltungsvollzug doch das notwendige **Korrektiv zur liberal ausgerichteten Linie beim Leinenzwang** (Grundsatz Freilauf von Hunden) dar.

Zukünftig soll daher an der **bewährten Praxis** beim Verwaltungsvollzug im Kreisverwaltungsreferat festgehalten werden.

### 3.4 Hundeführerschein

An der rechtlichen Situation hat sich bisher nichts geändert. Es existiert in Bayern **keine gesetzliche Grundlage** zur Einführung eines Hundeführerscheins (Sachkundeprüfung). Der Bayerische Gesetzgeber müsste hierfür das Landesstraf- und Verordnungsgesetz ändern. Insofern bleibt derzeit nur die Möglichkeit, das freiwillige Ablegen eines Hundeführerscheins zu fördern.

Die Möglichkeit, sich durch das freiwillige Ablegen eines Hundeführerscheins für ein Jahr von der Hundesteuer befreien zu lassen, besteht nun seit Mai 2014.

In diesem Zeitraum war erkennbar, dass die **Anzahl der beantragten Steuerbefreiungen kontinuierlich anstieg**. Auch für das Jahr 2015 werden weiterhin steigende Antragszahlen erwartet.

Über den Erfolg dieses Modells ist nach Ende des Evaluierungszeitraums am 31.12.2017 zu entscheiden. Dieser Zeitraum wird auch erforderlich sein, um repräsentative Ergebnisse zu erzielen, nachdem die Akzeptanz neu eingeführter Regelungen stets eine gewisse Zeit erfordert.

Hinzu kommt außerdem, dass die in München ansässigen Hundeschulen zunächst



Vorlaufzeit benötigten, um einen Hundeführerschein, der den Kriterien der Hundesteuersatzung entspricht, zu konzipieren und ihren Kundinnen / Kunden anbieten zu können.

### **Prüfungsstandards für Hundeführerschein**

Der Stadtrat hat am 09.04.2014 unter anderem Folgendes beschlossen:

„Das Kreisverwaltungsreferat und die Stadtkämmerei werden beauftragt, ein Konzept zu erstellen, wie möglicher Missbrauch oder Qualitätsunterschiede der möglichen Anbieter des Hundeführerscheins verhindert werden können. Dabei soll auch geprüft werden, ob es rechtlich möglich ist, inhaltliche Prüfungsstandards für einen „Münchner Hundeführerschein“ vorzugeben, der zu einer Zertifizierung der Anbieter führt.“

Mit der Stadtkämmerei wurde vereinbart, dass die Angelegenheit im Rahmen des Beschlusses zur Evaluation der „Neuen Münchner Linie“ zur Hundehaltung behandelt wird.

Andere Bundesländer wie beispielsweise **Niedersachsen** haben ein Zertifizierungsverfahren für Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder eingeführt. So heißt es in § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG):

„Die Sachkundeprüfungen werden von Personen und Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die für die Abnahme der Prüfungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.“

Demnach werden Hundetrainerinnen und Hundetrainer von den Behörden zugelassen, wenn sie sich der Niedersächsischen Hundetrainerzertifizierung unterzogen haben.

Unabhängig davon gelten einige Personen (z.B. Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)-zertifizierte Leistungsrichter) als qualifiziert.

Sinn und Zweck der Zertifizierung ist es sicherzustellen, dass bestimmte Anforderungen, die an die Ausbildung von Hunden und ihren Haltern gestellt werden, nachweislich eingehalten werden.

Dieses Verfahren steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Regelungen des NHundG. Danach muss ab dem 01.07.2013 derjenige, der einen Hund hält, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen.

Die Einführung einer solchen Zertifizierung in der Landeshauptstadt München wird seitens des Kreisverwaltungsreferates für nicht zielführend erachtet. Geht es doch in München – wegen des Fehlens gesetzlicher Grundlagen in Bayern - lediglich darum, den Hundeführerschein auf freiwilliger Basis zu fördern.

Ein aufwändiges Zertifizierungsverfahren im Münchner „Alleingang“ wäre nicht sinnvoll und stünde auch nicht im Verhältnis zum gewünschten Zweck.

Mit Neuerlass des Tierschutzgesetzes besteht nunmehr seit dem 01.08.2014 eine Erlaubnispflicht für alle, die gewerbsmäßig Hunde für Dritte ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten (§ 11 Tierschutzgesetz, TierSchG). Dies betrifft Hundeschulen und Tätigkeiten wie zum Beispiel das Anbieten von Verhaltenstherapie bei Hunden oder Ausbildung von Jagd-, Blinden- oder Wachhunden für andere.

Wer für eine solche Tätigkeit einen Antrag stellt, muss eine für den Tierschutz verantwortliche Person benennen. Sie hat die erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) nachzuweisen**. Hierfür sind Unterlagen vorzulegen, mit denen eine entsprechende berufliche Ausbildung oder ein beruflicher oder sonstiger langjähriger Umgang mit Hunden belegt werden kann. Zudem prüft das Städtische Veterinäramt die Sachkunde in einem Fachgespräch, welches aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung besteht.

Als Nachweis über den beruflichen Umgang gilt zum Beispiel die langjährige Arbeit in einer Einrichtung mit Hundeausbildung, als Diensthundeführer oder Hundeausbilder bei Polizei, Bundeswehr oder Zoll.

Für den Nachweis über einen sonstigen Umgang kommt zum Beispiel die langjährige, erfolgreiche Tätigkeit in Frage. Entsprechende Nachweise von Prüfungen mit eigenen Hunden, wie etwa Begleithundeprüfungen, Jagdhundeprüfungen, Rettungshundeprüfungen, Sporthundeprüfungen, schriftliche Nachweise durch qualifizierte Dritte sind einzureichen.

Ferner wird im Rahmen der Erlaubnis auch die (persönliche) **Zuverlässigkeit** der Antragstellerinnen und Antragsteller, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Tieren, geprüft. Hierfür ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Sollten dem Kreisverwaltungsreferat unabhängig davon Tatsachen bekannt werden, die für eine missbräuchliche Ausstellung von Hundeführerscheinen sprechen, wird sie der Angelegenheit selbstverständlich nachgehen. Soweit sich der Verdacht bestätigt, kann die Behörde die erteilte Erlaubnis nach § 11 TierSchG auch widerrufen. Ein entsprechender Vorbehalt wird in die Erlaubnisbescheide aufgenommen.

Gleiches gilt, wenn tierschutzrechtliche Verstöße nachgewiesen werden.

Durch dieses Verfahren wird sowohl die Qualität der Anbieter sichergestellt, als auch möglichem Missbrauch vorgebeugt. Alle potentiellen Anbieter von Hundeführerscheinkursen stehen im behördlich Fokus. **Im Ergebnis kommt das somit einer Zertifizierung gleich.**

Da das Tierschutzgesetz und damit die Erlaubnispflicht **bundesweit** gilt, ist die Akzeptanz von „auswärtigen“ Hundeführerscheinen unproblematisch und steht dem Qualitätsanspruch nicht entgegen.

Das Kreisverwaltungsreferat ist überzeugt davon, dass die Maßnahme der freiwilligen Förderung des Hundeführerscheins auch ohne bestehende Zertifizierung der Hundeführerschein-Anbieter ihren Zweck erfüllt: Hundehalterinnen und Hundehalter beschäftigen sich mit ihrem Hund und lernen den richtigen Umgang mit dem Tier. Wünschenswert wäre, wenn hiervon künftig mehr Hundehalterinnen und Hundehalter Gebrauch machen, vor allem deshalb, weil – wie bereits unter Ziffer 2.6 dargestellt – der größte Teil der bekannt gewordenen Vorfälle aufgrund **mangelnder Einflussnahme der/ des Hundehalterin/ Hundehalters** passiert. Ansonsten gilt es, die Evaluation der Maßnahme im Jahr 2017 abzuwarten, um abschließend über das weitere Vorgehen entscheiden zu können.

### **Stellungnahme der Stadtkämmerei**

Die Stadtkämmerei hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„In der Hundesteuersatzung sind die Anforderungen normiert, die ein „Hundeführerschein“ erfüllen muss, damit eine Steuerbefreiung für ein Jahr gewährt werden kann. Insoweit sind inhaltliche Prüfungsstandards für einen „Münchner Hundeführerschein“ festgelegt.

Die Stadtkämmerei lässt sich vor Gewährung einer Befreiung von der Hundeschule bestätigen, dass eine Prüfung im Sinne der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München abgelegt wurde. Darüber hinaus bestehen von Seiten der Stadtkämmerei keine Möglichkeiten die Qualität der Ausbildung und damit des Hundeführerscheins zu überprüfen.

Eine Zertifizierung von Hundeschulen würde in die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden fallen.

Bis zum 24.02.2015 wurden insgesamt 65 Anträge auf Steuerbefreiung wegen Absolvieren eines Hundeführerscheins gestellt. 21 Anträge wurden genehmigt, 22 abgelehnt. In 22 Fällen sind zur Entscheidung über den Antrag ergänzende Unterlagen erforderlich, die bei den Antragsstellern angefordert wurden. Weiterhin wurden 20 Antragsformulare an interessierte Bürgerinnen und Bürger verschickt, die jedoch noch nicht in Rücklauf kamen.

Bei der Antragszahl ist zu berücksichtigen, dass das Instrument „Hundeführerschein“ einer gewissen Anlaufzeit bedarf, da Hund und Halter die entsprechende Ausbildung und Prüfung erst mal absolvieren müssen. Gegen Ende des Jahres ist die Zahl der Anträge deutlich gestiegen.

Die Entwicklung der Antragszahlen wird dem Stadtrat in einem Bericht zur Evaluierung im Jahr 2017 ausführlich dargestellt werden.“

### 3.5 Transparenz und Bürgerfreundlichkeit

Mit der Pressekonferenz am 15.07.2014 startete das Kreisverwaltungsreferat seine **Öffentlichkeitskampagne**. Hierbei wurden auch die zwei neuen Mitarbeiter des Kontrolldienstes mit ihrem Aufgabenspektrum vorgestellt. Die Presseberichterstattung war durchweg positiv und die Zugriffe auf die neu gestaltete Webseite ([www.muenchen.de/hunde](http://www.muenchen.de/hunde)) stiegen sprunghaft an. Es folgten im Anschluss fortlaufend und bis heute ungebrochen Mitteilungen von Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Wünsche für zu kontrollierende Örtlichkeiten oder Probleme in Bezug auf Hunde mitteilten. Dies spiegeln die Zahlen zu den eingegangenen Mitteilungen (siehe Ziffer 2.3) in Bezug auf Vorkommnisse und Vorfälle mit Hunden wider.

Auch zukünftig sollen die Bürgerinnen und Bürger bezüglich des Themas Hundehaltung in München sensibilisiert und auf das Kreisverwaltungsreferat als Ansprechpartner in der Stadtverwaltung hingewiesen werden.

Mit der **Hunde-App** hat das Kreisverwaltungsreferat ganz neue und zeitgemäße Wege beschritten. Hier werden alle wichtigen Informationen zu den in München geltenden Regelungen und Informationen als mobiler Service angeboten. Die Hunde-App ist somit das zielgerichtetste und umfänglichste Informationsmedium. Nach den vorliegenden Daten waren die App-Zugriffe im Juli 2014 unmittelbar nach der Pressekonferenz am höchsten. Danach sind diese zurückgegangen. Das neue Produkt muss sich zunächst auf dem Markt etablieren.

Das Kreisverwaltungsreferat will in jedem Fall an der App, die bisher keine andere Stadt in Deutschland vorweisen kann, festhalten. Es ist das adäquate Medium, um eine breite Bevölkerungsschicht und vor allem die Hundehalterinnen und Hundehalter anzusprechen. Um das Angebot noch bekannter zu machen, sind diverse Maßnahmen geplant:

- **An den Tütenspendern** in städtischen Grünanlagen, die Anlaufstelle für die Mehrzahl aller Hundehalterinnen und Hundehalter in München sind, soll insbesondere in Abstimmung mit dem Baureferat ein **Aufkleber** angebracht werden. Dieser wäre neu und analog den graphischen Vorgaben des Hunde-Flyers zu erstellen und soll insbesondere den QR-Code sowie den Hinweis auf die Webseite enthalten.

Diese Maßnahme bietet sich vor allem deshalb an, weil das Baureferat die Aufstellung von ca. 400 zusätzlichen **Tütenspendern** in ihren städtischen Grünanlagen plant. Mit der Aufrüstung und Digitalisierung wird im Jahr 2015 begonnen. Eine **Aufnahme** der Daten in die Hunde-App ist möglich; die Daten sind zeitnah einzuspeisen.

Zudem wäre es sinnvoll, wenn die App-Benutzer dem Baureferat **leere Tütenspender** einfach mit einem Klick **melden** können. Die entsprechenden

Mitteilungen würde dann als E-Mail oder SMS-Nachricht an eine festgelegte Stelle gesandt.

- Zusätzlich soll – neben dem Außendienst des Kreisverwaltungsreferates – die App auch von den **Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Baureferates**, die vor Ort tätig sind, beworben werden.
- Zudem soll der **Informationsflyer, der den Hundesteuerbescheiden** beigelegt wird einen Beitrag zum Neuen Konzept Hundehaltung und einen Hinweis auf die ZamperlApp enthalten. Die Stadtkämmerei hat bereits signalisiert, dass dies möglich ist.
- Mit allen Münchner **Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern** hat das Kreisverwaltungsreferat derzeit im Zusammenhang mit der Erteilung der neuen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (siehe Ziffer 3.4) Kontakt. Es bietet sich daher an, auch über diese Personengruppe die notwendigen Informationen zum „Neuen Münchner Hundekonzept“ zur Verfügung zu stellen. Zum Beispiel sollen im Rahmen der praktischen und mündlichen Prüfungen (Nachweis Sachkunde) die Informationsmaterialien verteilt und auch dem Erlaubnisbescheid beigelegt werden. Vor allem der Flyer beinhaltet alle wesentlichen Hinweise zur Hundehaltung in München und ist daher sehr gut geeignet.
- Außerdem wird den **praktischen Tierärzten** in München im Rahmen der **Hausapothekenkontrollen** (durch das Städtisches Veterinäramt) Informationsmaterial zum Münchner Hundekonzept ausgehändigt, sofern seitens der Tierärzte Bereitschaft besteht, dieses auszulegen.

Da Hundehalterinnen und Hundehalter im Normalfall ihren Laufwegen treu bleiben und sich daher nicht immer wieder neu orientieren müssen, werden sich die App-Zugriffszahlen nur steigern lassen, wenn neben der Information, die den Haltern irgendwann bekannt ist, **zusätzliche interaktive Services** angeboten werden. Die Meldung von leeren Behältern (siehe oben) wäre ein solcher Service. Zu denken wäre auch an eine Kooperation mit muenchen.de, um beispielsweise das leichte Auffinden von Tierarztpraxen oder Notdiensten anbieten zu können. Das Kreisverwaltungsreferat prüft, welche weiteren Services (z.B. auch Verabredung zum gemeinsame Ausführen von Hunden) sinnvoll erscheinen und erweitert die App entsprechend.

An der Durchführung der **Informationsstände** hält das Kreisverwaltungsreferat nicht weiter fest. Zwar fanden die durchgeführten Termine in der Mehrheit guten Anklang in der Bevölkerung, der hierfür notwendige Aufwand (Zeit, Personal) kann jedoch auf Grund der bestehenden hohen Arbeitsbelastung nicht mehr betrieben werden.

### 3.6 Erhebungen anderer Referate

Für das Jahr **2013** hat das **Baureferat – Gartenbau** insgesamt 87 Verstöße beim Mitführen von Hunden festgestellt. Wegen Fehlverhaltens von Hundebesitzerinnen und Hundebesitzern entgegen dem Leinenzwang im Naturschutzgebiet bzw. den Regelungen in der Grünanlagensatzung wurden **2014** Verwarnungen wie folgt ausgesprochen:

- Naturschutzgebiet („Panzerwiese und Hartelholz“): 13
- städtische Grünanlagen: 140

Auch das **Referat für Stadtplanung und Bauordnung** hat im Zusammenhang mit der Hundehaltung stehende Fälle erfasst. Im Einzelnen hierzu:

<b>Ordnungswidrigkeitenverfahren</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
<b>Einleitung</b> wegen Nichtbeachtung des „Leinenzwangs“ im Naturschutzgebiet „Panzerwiese und Hartelholz“	1 Anzeige	12 Anzeigen
<b>Ausgang</b> des Verfahrens wie folgt:		
a) Einstellung		1 Fall (nachdem einer Verwarnung widersprochen wurde)
b) Verwarnung	1 Fall mit Verwarngeld 35 €	7 Fälle mit Verwarngeld 35 €
c) Bußgeld		2 rechtskräftige Bußgeldbescheide  2 Bußgeldbescheide, bei denen die Einspruchsfrist noch läuft

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weist darauf hin, dass seine Verfahren im Vollzug des Naturschutzrechts nicht im Zusammenhang mit sicherheitsrechtlichen Fragen stehen, sondern ausschließlich naturschutzfachliche Belange betreffen. Diese können insbesondere sein:

- Die unerwünschte Düngung von Magerstandorten und eine dadurch bedingte Schädigung der Vegetation ökologisch wertvoller Flächen.
- Die Beeinträchtigung geschützter Tierarten, vor allem durch verbotene Störungen oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten.

## 4 Finanzierung

### 4.1 Personelle Ausstattung

Der Stadtrat hat in seinem Beschluss vom 02.05.2013 die Einrichtung von vier Stellen in der Verwaltung und zwei Stellen für einen Kontrolldienst befristet für zwei Jahre ab Besetzung beschlossen.

Da für die Finanzierung in der Hauptabteilung I des Kreisverwaltungsreferates, nicht zuletzt als Konsequenz der Haushaltskonsolidierung, keine Mittel zur Verfügung standen, war eine zentrale Finanzierung nötig. In einem sensiblen Bereich wie dem der Allgemeinen Gefahrenabwehr ist es essentiell, die Vorgänge zeitnah und sachgerecht zu bearbeiten, da andernfalls ein Sicherheitsrisiko entsteht.

Da der geltend gemachte Stellenmehrbedarf auf Schätzungen des Kreisverwaltungsreferats beruhte, sollte der **dauerhaft erforderliche Personalmehrbedarf anhand einer analytischen Stellenbemessung** ermittelt werden. Abhängig vom Ergebnis wären dann die dauerhaft nötigen Haushaltsmittel für das Personal anzumelden.

Das Kreisverwaltungsreferat ist gerade dabei, die Stellenbemessung im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat **abzuschließen**.

Wie in Ziffer 3.2. ausgeführt, hält es das Kreisverwaltungsreferat zur Erhöhung der Sicherheit in München für zwingend erforderlich, den bereits eingerichteten **Kontrolldienst um zwei weitere Stellen zu erweitern**. Daneben sind die bislang befristeten Stellen des Kontrolldienstes dauerhaft vorzuhalten.

Die zusätzlichen Stellen für das Außendienst-Kontroll-Personal würden wiederum der Entgeltgruppe 5 entsprechen und wären mit einem jeweiligen Jahresmittelbetrag (JMB) von E 5 = 48.450 €, der Qualifizierungsebene 2, anzusetzen.

Beide Stellen sollen dauerhaft eingerichtet werden. Die bisherige Praxis zeigt, dass der dauerhafte Bedarf im Sinne eines präventiven Gedanken und einer Ausweitung der Präsenz im Rahmen von Kontrollen ohne Anlass notwendig ist. Die Stellen des Kontrolldienstes haben sich bewährt und leisten einen Beitrag für mehr Sicherheit in München.

## 4.2 Finanzierung

Die Personalkosten belaufen sich auf bis zu 96.900,- € pro Jahr (2 x JMB E 5). Für die zwei neuen Stellen für den Kontrolldienst sind im Jahr 2015 konsumtiv einmalig Sachkosten in Höhe von 3.500 € (u. a. für Dienstkleidung, Handy, Digitalkamera für die neuen Außendienstmitarbeiter) sowie investiv für die Ersteinrichtung der erforderlichen Arbeitsplätze 4.740 € (2 x 2.370 €) und die Beschaffung von 2 Dienstfahrrädern 1.000 € erforderlich. Für die dauerhaft eingerichteten Arbeitsplätze fallen jährlich Kosten in Höhe von 1.600 € (2 x 800 €/ Arbeitsplatz) an. Dazu kommen noch Kosten für die MVV-Jahreskarten in Höhe von 1.500 €.

Dies beinhaltet auch die Bereitstellung von Büroräumen sowie die Bereitstellung eines gesonderten Raumes, der den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern (ggf. getrennt, wenn männlich und weiblich) als Umkleide (d.h. mit Spind etc.) dient.

Darüber hinaus fallen für weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (siehe Ziffer 3.5) zusätzlich **einmalige Sachkosten** in Höhe von insgesamt 7.000 € an. Diese ergeben sich zunächst aus den Kosten für das Layout der Aufkleber, die an den Tütenspendern in städtischen Grünanlagen angebracht werden sollen, zuzüglich der Produktionskosten (Summe ca. 1.000 €).

Hinzu kommen Kosten für den Ausbau der Hunde-App, da beispielsweise die Standorte der Tütenspender in städtischen Grünanlagen, die das Baureferat derzeit ausbaut und digital erfasst (Abschluss voraussichtlich bis Ende 2015), aufgenommen werden sollen. Weiterhin müssen auch Ergänzungen / Korrekturen der App eingeplant werden sowie die Integration der neuen Daten in die gängigen Handystores. Die Kosten im Zusammenhang mit der App sind mit insgesamt 6.000 € berücksichtigt.

Um die App fortlaufend anbieten zu können, werden **dauerhaft** die Kosten für das Hosting der Hunde-App, die bei dem Stadtportal muenchen.de anfallen, benötigt. Diese belaufen sich derzeit auf 60 € zzgl. Mehrwertsteuer / Monat, d.h. für das Jahr 2015 fallen 857 € an. Dem entsprechend werden – unter Berücksichtigung von möglichen Preissteigerungen - in den Jahren 2016 bis 2020 jeweils 1.000 € pro Jahr benötigt.

Außerdem ist für weiter notwendige Anpassungen der App ein Budget in Höhe von jeweils 1.000 € in dem genannten Zeitraum (2016 bis 2020) vorzusehen.

In der Summe belaufen sich die dauerhaften Kosten somit auf 100.000 €, die einmaligen konsumtiven Kosten auf 10.500 €, die befristeten konsumtiven Kosten für die Jahre 2016 bis 2020 auf 2.000 € p.a. und die einmaligen investiven Kosten auf 5.740 €.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam. Die Finanzierung erfolgt aus dem



Finanzmittelbestand.

Alle notwendigen Ausgabemittel sind dem Produkt Sicherheits- und ordnungsrechtliche Angelegenheiten (Produktnummer 5511000) zugeordnet.

Um den Anforderungen an eine transparente Darstellung der Auswirkungen des Beschlusses auf das Produktbudget für den ehrenamtlichen Stadtrat gerecht zu werden, sind die Personal- und Sachkosten nachfolgend zusammengefasst.

### Kosten

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	100.000,-- ab 2015	10.500,-- in 2015	2.000,-- von 2016 bis 2020
davon:			
Personalauszahlungen	bis zu 96.900,-		
Sachauszahlungen	3.100,--	10.500,--	2.000,--
Transferauszahlungen			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2		
Nachrichtlich Investition		5.740,--	

\* sofort zahlungswirksam

Der **Nutzen** ergibt sich aus den Ausführungen unter Punkt 3. Insbesondere durch die Einrichtung von 2 zusätzlichen Stellen wird sichergestellt, dass in Bezug auf die Hundehaltung im Stadtgebiet die Sicherheit in der Landeshauptstadt München durch mehr Kontrollen des Außendienstes verbessert wird. Das gilt auch für die empfundene Sicherheit in der Bevölkerung. Der Kontrolldienst geht den speziellen Kontrollwünschen der Bürgerinnen und Bürger nach und zeigt im öffentlichen Raum Präsenz.

Ausgehend vom dargestellten Nutzen und dem Erfordernis der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf diesem Gebiet, muss eine sofortige Entfristung der vorhandenen Stellen und eine sofortige Einrichtung der zusätzlich benötigten Stellen für den Hundekontrolldienst erfolgen. Der Bedarf ist damit sachlich und zeitlich **unabweisbar** und muss sofort zur Verfügung gestellt werden. Nachdem die Befristung einiger dieser Stellen bereits Mitte 2015 ausläuft und die erfolgreiche Arbeit in diesem Aufgabengebiet nahtlos fortgesetzt bzw. durch Zuschaltung weiterer Hundekontrolleure verbessert werden muss, ist ein sofortiges Handeln im Bezug auf Entfristung der Stellen und Stellenschaffung geboten.

Die sachliche Unabweisbarkeit ist gegeben, weil die Stellen die bis Mitte 2015 finanziert sind, entfristet und damit weiter finanziert werden müssen. Es handelt sich um eine unaufschiebbare Weiterführung notwendiger Aufgaben.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da ohne Entfristung und Stellenschaffung ein Nachteil entsteht, da evident notwendige Aufgaben im Bereich von Sicherheit und Ordnung ansonsten nicht vollzogen werden können. Die Beschaffung der Sachbedarfe, z.B. Beauftragung zur Gestaltung der Hunde-App muss zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes sofort begonnen werden.

### **4.3 Ziele**

Durch die dauerhafte Einrichtung der Stellen bzw. die weitere Zuschaltung der Stellen im Außendienst wird das Stadtratsziel „Das KVR stellt in Kenntnis der Nutzungs- und Interessenkollisionen im öffentlichen Raum einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen her.“ unterstützt.

### **4.4 Abstimmungen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Bildung und Sport sowie dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderlichen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen waren. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, die zur Bewältigung des anfallenden Arbeitsaufkommens notwendigen Stellen befristet waren und eine dauerhafte Einrichtung notwendig ist.

Dem Korreferenten des Kreisverwaltungsreferates, Herrn Stadtrat Dr. Alexander Dietrich, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Dominik Krause, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

### **Beteiligung des Bezirksausschusses/der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Münchner Stadtrat nimmt den Erfahrungsbericht zur „Neuen Münchner Linie“ zur Kenntnis.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die „Neue Münchner Linie“ fortzuführen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, unter Einbindung der betroffenen Referate, durch weitere Maßnahmen die Transparenz der geltenden Regelungen für das Halten von Hunden in München zu verbessern. Hierzu werden insbesondere die Hunde-App weiter fortgeführt und zu entwerfende Aufkleber an den Tütenspendern in städtischen Grünanlagen angebracht.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Ziffer I dargestellt, die sofortige Entfristung der beiden bisher befristeten Stellen des Kontrolldienstes beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, wie unter Ziffer I. dargestellt, die dauerhafte Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen für den Kontrolldienst sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von bis zu 96.900 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen in 2015 auf dem Büroweg und in den Folgejahren in den entsprechenden Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich KV1511, Unterabschnitt 1100 anzumelden. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für die Sachkosten entsprechend der Darstellung unter 4.2 in 2015 auf dem Büroweg und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden. Das Produktkostenbudget für das Produkt Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten (Produktnummer 5511000) erhöht sich zahlungswirksam um bis zu 112.500 €. Die Finanzierung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.
8. Der Bedarf ist gemäß Punkt 4.2 des Vortrages sachlich und zeitlich unabweisbar.

9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen einmaligen, investiven Sachkosten von bis zu 5.740 € auf dem Büroweg 2015 zusätzlich anzumelden. Die Deckung erfolgt aus dem Finanzmittelbestand.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.  
über den Stenographischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei**

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/12**

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Baureferat
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
4. an das Personal- und Organisationsreferat
5. An das Referat für Bildung und Sport
6. Mit Vorgang zurück zum KVR-HA I  
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat GL/12